

# TE Vwgh Beschluss 2024/9/18 Ra 2021/17/0166

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.2024

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

B-VG Art133 Abs1 Z1

B-VG Art133 Abs8

VwGG §33 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 33 heute
2. VwGG § 33 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021

3. VwGG § 33 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 33 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 33 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 33 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2008

### **Betreff**

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Mag. Dr. Zehetner sowie die Hofräte Mag. Berger und Dr. Horvath als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Kovacs, über die Revision der L Z, vertreten durch Mag. Alfons Umschaden, MBA, M.B.L., Rechtsanwalt in 1010 Wien, Domgasse 4/9, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 31. August 2021, W153 2238377-1/3E, betreffend Zurückweisung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 55 AsylG 2005 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Mag. Dr. Zehetner sowie die Hofräte Mag. Berger und Dr. Horvath als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Kovacs, über die Revision der L Z, vertreten durch Mag. Alfons Umschaden, MBA, M.B.L., Rechtsanwalt in 1010 Wien, Domgasse 4/9, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 31. August 2021, W153 2238377-1/3E, betreffend Zurückweisung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 55, AsylG 2005 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), den Beschluss gefasst:

### **Spruch**

Die Revision wird als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt.

Ein Aufwandersatz wird nicht zugesprochen.

### **Begründung**

1.1. Die Revisionswerberin, eine chinesische Staatsangehörige, hält sich (jedenfalls) seit Dezember 2019 in Österreich bei ihren beiden hier lebenden minderjährigen Kindern auf. Am 12. Februar 2020 stellte sie den hier gegenständlichen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Art. 8 EMRK gemäß § 55 Abs. 1 AsylG 2005. 1.1. Die Revisionswerberin, eine chinesische Staatsangehörige, hält sich (jedenfalls) seit Dezember 2019 in Österreich bei ihren beiden hier lebenden minderjährigen Kindern auf. Am 12. Februar 2020 stellte sie den hier gegenständlichen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Artikel 8, EMRK gemäß Paragraph 55, Absatz eins, AsylG 2005.

1.2. Diesen Antrag wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl mit Bescheid vom 23. November 2020 gemäß § 58 Abs. 9 Z 2 AsylG 2005 als unzulässig zurück. Es führte dazu im Wesentlichen aus, die Revisionswerberin verfüge über einen bis September 2024 gültigen slowenischen Aufenthaltstitel. Im Hinblick darauf sei sie jedoch berechtigt, einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem NAG zu stellen. Der hier gegenständliche Antrag sei daher gemäß § 58 Abs. 9 Z 2 AsylG 2005 als unzulässig zurückzuweisen. 1.2. Diesen Antrag wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl mit Bescheid vom 23. November 2020 gemäß Paragraph 58, Absatz 9, Ziffer 2, AsylG 2005 als unzulässig zurück. Es führte dazu im Wesentlichen aus, die Revisionswerberin verfüge über einen bis September 2024 gültigen slowenischen Aufenthaltstitel. Im Hinblick darauf sei sie jedoch berechtigt, einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem NAG zu stellen. Der hier gegenständliche Antrag sei daher gemäß Paragraph 58, Absatz 9, Ziffer 2, AsylG 2005 als unzulässig zurückzuweisen.

1.3. Die Revisionswerberin erhob gegen diesen Bescheid Beschwerde.

2.1. Mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 31. August 2021 wies das Bundesverwaltungsgericht (im Folgenden: Verwaltungsgericht) die Beschwerde der Revisionswerberin - mit der Maßgabe, dass der Antrag gemäß § 58 Abs. 9 Z 1 AsylG 2005 zurückgewiesen werde - als unbegründet ab. Es führte dazu im Wesentlichen aus wie bereits die Behörde im bekämpften Bescheid. Weiters hielt es fest, die Revisionswerberin habe einen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 49 NAG; jedenfalls sei nicht hervorgekommen, dass sie die diesbezüglichen Erteilungsvoraussetzungen nicht erfülle. Bereits das Vorliegen eines derartigen Anspruchs nach dem NAG (eine tatsächliche Antragstellung sei nicht erforderlich) reiche aus, um den Zurückweisungsgrund des § 58 Abs. 9 Z 1 AsylG 2005 zu verwirklichen. 2.1. Mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 31. August 2021 wies das Bundesverwaltungsgericht (im Folgenden: Verwaltungsgericht) die Beschwerde der Revisionswerberin - mit der Maßgabe, dass der Antrag gemäß Paragraph 58, Absatz 9, Ziffer eins, AsylG 2005 zurückgewiesen werde - als

unbegründet ab. Es führte dazu im Wesentlichen aus wie bereits die Behörde im bekämpften Bescheid. Weiters hielt es fest, die Revisionswerberin habe einen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 49, NAG; jedenfalls sei nicht hervorgekommen, dass sie die diesbezüglichen Erteilungsvoraussetzungen nicht erfülle. Bereits das Vorliegen eines derartigen Anspruchs nach dem NAG (eine tatsächliche Antragstellung sei nicht erforderlich) reiche aus, um den Zurückweisungsgrund des Paragraph 58, Absatz 9, Ziffer eins, AsylG 2005 zu verwirklichen.

Das Verwaltungsgericht sprach ferner aus, dass die Revision nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Das Verwaltungsgericht sprach ferner aus, dass die Revision nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

2.2. Gegen dieses Erkenntnis wendet sich die außerordentliche Revision (unter anderem) mit einem Antrag auf Kostenersatz. Die Revisionswerberin führt zur Zulässigkeit der Revision - unter dem Gesichtspunkt eines Abweichens von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs - im Wesentlichen aus, das Verwaltungsgericht sei davon ausgegangen, dass sie einen Aufenthaltstitel nach dem NAG beantragen könne und deshalb der hier gegenständliche Antrag als unzulässig zurückzuweisen sei. Es habe dabei jedoch die Erfüllung der Erteilungsvoraussetzungen des § 49 NAG nicht näher geprüft, insbesondere habe es die insoweit gebotenen Erhebungen unterlassen (so habe es etwa die Revisionswerberin nicht gehört und die von ihr beantragte mündliche Verhandlung nicht durchgeführt). Bei Vornahme der erforderlichen Erhebungen hätte sich ergeben, dass die Erteilungsvoraussetzungen des § 49 NAG nicht erfüllt seien und daher der herangezogene Zurückweisungsgrund nicht verwirklicht sei. 2.2. Gegen dieses Erkenntnis wendet sich die außerordentliche Revision (unter anderem) mit einem Antrag auf Kostenersatz. Die Revisionswerberin führt zur Zulässigkeit der Revision - unter dem Gesichtspunkt eines Abweichens von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs - im Wesentlichen aus, das Verwaltungsgericht sei davon ausgegangen, dass sie einen Aufenthaltstitel nach dem NAG beantragen könne und deshalb der hier gegenständliche Antrag als unzulässig zurückzuweisen sei. Es habe dabei jedoch die Erfüllung der Erteilungsvoraussetzungen des Paragraph 49, NAG nicht näher geprüft, insbesondere habe es die insoweit gebotenen Erhebungen unterlassen (so habe es etwa die Revisionswerberin nicht gehört und die von ihr beantragte mündliche Verhandlung nicht durchgeführt). Bei Vornahme der erforderlichen Erhebungen hätte sich ergeben, dass die Erteilungsvoraussetzungen des Paragraph 49, NAG nicht erfüllt seien und daher der herangezogene Zurückweisungsgrund nicht verwirklicht sei.

3.1. Der Verwaltungsgerichtshof erhob im Zuge der Bearbeitung der Revisionssache, dass der Revisionswerberin aufgrund ihres Antrags vom 24. April 2024 mittlerweile ein Aufenthaltstitel nach dem NAG, und zwar eine „Rot-Weiß-Rot - Karte“ gemäß § 41 Abs. 2 Z 1 NAG (Fachkraft in Mangelberufen) mit Gültigkeit von 10. Juni 2024 bis 10. Juni 2026 erteilt wurde. 3.1. Der Verwaltungsgerichtshof erhob im Zuge der Bearbeitung der Revisionssache, dass der Revisionswerberin aufgrund ihres Antrags vom 24. April 2024 mittlerweile ein Aufenthaltstitel nach dem NAG, und zwar eine „Rot-Weiß-Rot - Karte“ gemäß Paragraph 41, Absatz 2, Ziffer eins, NAG (Fachkraft in Mangelberufen) mit Gültigkeit von 10. Juni 2024 bis 10. Juni 2026 erteilt wurde.

3.2. Im Hinblick darauf teilte der Verwaltungsgerichtshof der Revisionswerberin - unter Einräumung einer Äußerung - mit verfahrensleitender Verfügung vom 29. August 2024 mit, dass die Revision mittlerweile als gegenstandslos geworden zu erachten sei.

3.3. Die Revisionswerberin gab innerhalb der dafür eingeräumten Frist keine Äußerung ab.

4.1. Gemäß § 33 Abs. 1 erster Satz VwGG ist eine Revision mit Beschluss als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen, wenn in irgendeiner Lage des Verfahrens offenbar wird, dass der Revisionswerber klaglos gestellt wurde. 4.1. Gemäß Paragraph 33, Absatz eins, erster Satz VwGG ist eine Revision mit Beschluss als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen, wenn in irgendeiner Lage des Verfahrens offenbar wird, dass der Revisionswerber klaglos gestellt wurde.

4.2. Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung erkennt, ist bei einer Revision nach Art. 133 Abs. 1 Z 1 B-VG unter einer Klaglosstellung gemäß § 33 Abs. 1 VwGG nicht nur eine solche zu verstehen, die durch eine formelle Aufhebung des beim Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Erkenntnisses oder Beschlusses eingetreten ist. Vielmehr liegt ein Einstellungsfall wegen Gegenstandslosigkeit insbesondere auch dann vor, wenn der Revisionswerber - infolge Änderung maßgeblicher Umstände zeitlicher, sachlicher oder prozessualer Art - kein rechtliches Interesse mehr an einer Sachentscheidung hat und somit materiell klaglos gestellt wurde (vgl. etwa VwGH 26.2.2024, Ra 2023/17/0130, Pkt. 5.2., mwN). 4.2. Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung erkennt, ist bei einer Revision nach Artikel 133, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG unter einer Klaglosstellung gemäß Paragraph 33, Absatz

eins, VwGG nicht nur eine solche zu verstehen, die durch eine formelle Aufhebung des beim Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Erkenntnisses oder Beschlusses eingetreten ist. Vielmehr liegt ein Einstellungsfall wegen Gegenstandslosigkeit insbesondere auch dann vor, wenn der Revisionswerber - infolge Änderung maßgeblicher Umstände zeitlicher, sachlicher oder prozessualer Art - kein rechtliches Interesse mehr an einer Sachentscheidung hat und somit materiell klaglos gestellt wurde vergleiche , etwa VwGH 26.2.2024, Ra 2023/17/0130, Pkt. 5.2., mwN).

Ein Rechtsschutzbedürfnis liegt demnach nicht vor, wenn eine Entscheidung nur über abstrakt-theoretische Rechtsfragen herbeigeführt werden soll, denen keine praktische Relevanz mehr zukommen kann. Das Rechtsschutzinteresse ist immer dann zu verneinen, wenn es (auf Grund der geänderten Umstände) für die Rechtsstellung des Revisionswerbers keinen Unterschied mehr macht, ob die angefochtene Entscheidung aufrecht bleibt oder aufgehoben wird, bzw. wenn die Erreichung des Verfahrensziels für ihn keinen objektiven Nutzen mehr hat, den in der Revision aufgeworfenen Rechtsfragen somit insoweit nur mehr theoretische Bedeutung zukommt (vgl. etwa VwGH 18.3.2024, Ra 2020/22/0081, Pkt. 3.2., mwN). Ein Rechtsschutzbedürfnis liegt demnach nicht vor, wenn eine Entscheidung nur über abstrakt-theoretische Rechtsfragen herbeigeführt werden soll, denen keine praktische Relevanz mehr zukommen kann. Das Rechtsschutzinteresse ist immer dann zu verneinen, wenn es (auf Grund der geänderten Umstände) für die Rechtsstellung des Revisionswerbers keinen Unterschied mehr macht, ob die angefochtene Entscheidung aufrecht bleibt oder aufgehoben wird, bzw. wenn die Erreichung des Verfahrensziels für ihn keinen objektiven Nutzen mehr hat, den in der Revision aufgeworfenen Rechtsfragen somit insoweit nur mehr theoretische Bedeutung zukommt vergleiche , etwa VwGH 18.3.2024, Ra 2020/22/0081, Pkt. 3.2., mwN).

5.1. Vorliegend wies das Verwaltungsgericht den gegenständlichen Antrag (auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 55 AsylG 2005) gemäß § 58 Abs. 9 Z 1 AsylG 2005 als unzulässig zurück, weil es davon ausging, dass ein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 49 NAG bestehe. Dem tritt die Revision mit dem Vorbringen entgegen, das Verwaltungsgericht habe die Erfüllung der Erteilungsvoraussetzungen des § 49 NAG nicht entsprechend geprüft, andernfalls wäre es zum Ergebnis gelangt, dass die Erteilungsvoraussetzungen des § 49 NAG nicht erfüllt seien und folglich der herangezogene Zurückweisungsgrund nicht verwirklicht sei. 5.1. Vorliegend wies das Verwaltungsgericht den gegenständlichen Antrag (auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Paragraph 55, AsylG 2005) gemäß Paragraph 58, Absatz 9, Ziffer eins, AsylG 2005 als unzulässig zurück, weil es davon ausging, dass ein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 49, NAG bestehe. Dem tritt die Revision mit dem Vorbringen entgegen, das Verwaltungsgericht habe die Erfüllung der Erteilungsvoraussetzungen des Paragraph 49, NAG nicht entsprechend geprüft, andernfalls wäre es zum Ergebnis gelangt, dass die Erteilungsvoraussetzungen des Paragraph 49, NAG nicht erfüllt seien und folglich der herangezogene Zurückweisungsgrund nicht verwirklicht sei.

Nach den Erhebungen des Verwaltungsgerichtshofs wurde der Revisionswerberin freilich inzwischen ein Aufenthaltstitel gemäß § 41 Abs. 2 Z 1 NAG mit Gültigkeit bis Juni 2026 erteilt. Im Hinblick darauf kommt es jedoch auf die in der Revision aufgeworfene Frage, ob das Verwaltungsgericht zu Recht vom Vorliegen eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 49 NAG ausging und ob aus dem Grund eine Zurückweisung des gegenständlichen Antrags gemäß § 58 Abs. 9 Z 1 AsylG 2005 zu erfolgen habe (oder nicht), nicht mehr an. Diese Frage ist - da die Revisionswerberin inzwischen ohnehin über einen Aufenthaltstitel nach dem NAG verfügt und damit die Zuerkennung des beantragten (weiteren) Aufenthaltstitels gemäß § 55 AsylG 2005 nicht mehr in Betracht kommt (siehe § 58 Abs. 9 Z 2 AsylG 2005; vgl. auch VwGH 30.4.2020, Ra 2017/22/0187, Pkt. 5.2. und 6.) - ohne praktische Relevanz. Ihre Klärung wäre nur mehr von abstrakt-theoretischem Interesse, für die Rechtsstellung der Revisionswerberin hätte sie keinen objektiven Nutzen mehr. Nach den Erhebungen des Verwaltungsgerichtshofs wurde der Revisionswerberin freilich inzwischen ein Aufenthaltstitel gemäß Paragraph 41, Absatz 2, Ziffer eins, NAG mit Gültigkeit bis Juni 2026 erteilt. Im Hinblick darauf kommt es jedoch auf die in der Revision aufgeworfene Frage, ob das Verwaltungsgericht zu Recht vom Vorliegen eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 49, NAG ausging und ob aus dem Grund eine Zurückweisung des gegenständlichen Antrags gemäß Paragraph 58, Absatz 9, Ziffer eins, AsylG 2005 zu erfolgen habe (oder nicht), nicht mehr an. Diese Frage ist - da die Revisionswerberin inzwischen ohnehin über einen Aufenthaltstitel nach dem NAG verfügt und damit die Zuerkennung des beantragten (weiteren) Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 55, AsylG 2005 nicht mehr in Betracht kommt (siehe Paragraph 58, Absatz 9, Ziffer 2, AsylG 2005; vergleiche , auch VwGH 30.4.2020, Ra 2017/22/0187, Pkt. 5.2. und 6.) - ohne praktische Relevanz. Ihre Klärung wäre nur mehr von abstrakt-theoretischem Interesse, für die Rechtsstellung der Revisionswerberin hätte sie keinen objektiven Nutzen mehr.

5.2. In Anbetracht dessen war die vorliegende Revision aufgrund des nachträglichen Wegfalls des rechtlichen Interesses der Revisionswerberin in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs. 1 VwGG als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen. 5.2. In Anbetracht dessen war die vorliegende Revision aufgrund des nachträglichen Wegfalls des rechtlichen Interesses der Revisionswerberin in sinngemäßer Anwendung des Paragraph 33, Absatz eins, VwGG als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen.

6.1. Wird eine Revision - ohne formelle Aufhebung der angefochtenen Entscheidung - wegen Wegfalls des Rechtsschutzinteresses unter sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs. 1 VwGG als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt, so ist die Kostenentscheidung nicht gemäß § 55 VwGG, sondern gemäß § 58 Abs. 2 VwGG zu treffen (vgl. etwa VwGH 25.3.2024, Ra 2021/17/0131 bis 0136, Pkt. 5.1., mwN). 6.1. Wird eine Revision - ohne formelle Aufhebung der angefochtenen Entscheidung - wegen Wegfalls des Rechtsschutzinteresses unter sinngemäßer Anwendung des Paragraph 33, Absatz eins, VwGG als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt, so ist die Kostenentscheidung nicht gemäß Paragraph 55, VwGG, sondern gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGG zu treffen vergleiche , etwa VwGH 25.3.2024, Ra 2021/17/0131 bis 0136, Pkt. 5.1., mwN).

6.2. Im Hinblick darauf, dass die Frage des hypothetischen Schicksals der Revision nicht ohne nähere Prüfung zu lösen wäre und die Entscheidung über den von der Revisionswerberin gestellten Kostenantrag daher einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, hat der Verwaltungsgerichtshof nach freier Überzeugung entschieden, dass kein Aufwandsersatz zugesprochen wird (§ 58 Abs. 2 zweiter Halbsatz VwGG). 6.2. Im Hinblick darauf, dass die Frage des hypothetischen Schicksals der Revision nicht ohne nähere Prüfung zu lösen wäre und die Entscheidung über den von der Revisionswerberin gestellten Kostenantrag daher einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, hat der Verwaltungsgerichtshof nach freier Überzeugung entschieden, dass kein Aufwandsersatz zugesprochen wird (Paragraph 58, Absatz 2, zweiter Halbsatz VwGG).

Wien, am 18. September 2024

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2021170166.L00

**Im RIS seit**

15.10.2024

**Zuletzt aktualisiert am**

24.10.2024

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)